

(Alb)Traum Atommacht Deutschland

1

Vortrag 30.8.20, Matthias Jochheim

Vor ziemlich genau 75 Jahren wurden in Hiroshima und Nagasaki die schrecklichsten Massenvernichtungswaffen eingesetzt, die bis heute entwickelt wurden - zynisch in Hiroshima „Little Boy“ genannt, und in Nagasaki „Fat Man“.

Hier soll an die über 200.000 Menschen erinnert werden, die durch die infernalische Hitzewelle, der gewaltige Druckwelle, die unmittelbare Strahlung und den späteren radioaktiven Staub-Regen, dem „Fall Out“, grausam ums Leben kamen. Die Sprengkraft der Bombe in Hiroshima entsprach 13 Kilotonnen TNT, d.h. der Wirkung von 13.000 Tonnen des bis dahin stärksten bekannten Sprengstoffs. Zum Vergleich: in den späteren Jahren wurden Bomben entwickelt, die bis zu 20 Megatonnen Sprengkraft entfalten konnten, d.h. noch einmal 1000-fach stärkere Explosionswirkung entfalten können! Die auf der Welt heute vorhandenen Arsenale mit über 13400 Nuklearwaffen unterschiedlichster Bauart reichen aus, die Lebensbedingungen für große Teile der Menschheit zu vernichten.

Der Internationale Gerichtshof IGH in Den Haag hat in seinem Gutachten von 1996 – einstimmig – ausdrücklich klargestellt, dass die folgenden Regeln des sog. humanitären (Kriegs)-Völkerrechts in jedem Falle als geltendes Völkergewohnheitsrecht anzusehen und zu beachten sind, die aber bei einem Atomwaffeneinsatz aufgrund der spezifischen

Eigenschaften von Nuklearwaffen typischerweise gerade nicht eingehalten werden könnten:

- Jeder Einsatz von Waffen muss zwischen kämpfender Truppe (Kombattanten) und der Zivilbevölkerung unterscheiden.
- Bei jedem Waffeneinsatz müssen unnötige Grausamkeiten und Leiden vermieden werden.
- Unbeteiligte und neutrale Staaten dürfen bei einem Waffeneinsatz nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Der IGH hat daraus einen weiteren Schluss gezogen: „Aus den oben ... erwähnten Anforderungen ergibt sich, dass die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen grundsätzlich gegen diejenigen Regeln des Völkerrechts **verstoßen würden, die für bewaffnete Konflikte gelten, insbesondere gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts**“.

Der IGH hat in seinem Richterspruch vom 8.7.1996 darüber hinaus – einstimmig – die völkerrechtlich verbindliche Verhandlungs-Pflicht zur Realisierung vollständiger nuklearer Abrüstung („atomare Nulllösung“) festgestellt. Er hat in seiner Entscheidung mit den Stimmen aller seiner Richter entschieden: „Es besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen, die zu nuklearer Abrüstung in allen ihren Aspekten unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle führen.“

Genau dies ist bis heute nicht geschehen, im Gegenteil **3** werden bestehende Rüstungskontrollverträge immer weiter demontiert, wie noch unter Präsident Bush der ABM-Vertrag zur Limitierung von Raketenabwehrsystemen; dann der von der US-Regierung von Präsident Trump einseitig gekündigte Vertrag mit dem Iran zur Begrenzung und Kontrolle der iranischen Atomindustrie; dann die Kündigung des „Intermediate-range Nuclear Forces“-Vertrag (INF) zum Verbot nuklearer Mittelstreckenraketen in Europa. Für das nächste Jahr ist die Kündigung eines weiteren Eckpfeilers der Rüstungskontrolle zu befürchten: das „New START“-Abkommen zur Begrenzung der strategischen Nuklearwaffen müßte dann verlängert werden, wozu die gegenwärtige US-Administration offenbar wenig Neigung zeigt. Damit wäre die letzte Begrenzung weggefallen, und das Tor geöffnet zu hemmungsloser nuklearer Kriegsvorbereitung.

Nukleare Waffenarsenale in der Bundesrepublik Deutschland

Seit 1955 brachten die US-Streitkräfte ein reichhaltiges Arsenal von bis zu 1500 nuklearen Sprengköpfen nach Westdeutschland: Fliegerbomben, atomare Marschflugkörper, Artilleriegranaten und schließlich die ersten atomaren Kurzstreckenraketen vom Typ Honest John. Dann auch atomare Landminen - schließlich lagerten 10 unterschiedliche Typen von Atomwaffen in Deutschland, während die Sowjetunion auf der Gegenseite die DDR in ihr größtes nukleares Auslandsdepot verwandelte. All dies erfolgte noch unter der Herrschaft des Besatzungsstatuts,

ohne politische Entscheidungskompetenz der Bundesregierung. Erst ab 1957 erfuhr die deutsche Öffentlichkeit von der Atomwaffenlagerung auf dem Gebiet der BRD, was starke Proteste und die Bewegung „Kampf dem Atomtod“ auf den Plan rief. Bundeskanzler Adenauer verharmloste die sogenannten taktischen Atomwaffen als eine „Weiterentwicklung der Artillerie“ und erklärte es für (Zitat) „selbstverständlich, dass unsere Truppen auch jetzt bei uns- das sind ja besondere normale Waffen in der normalen Bewaffnung-, die neuesten Typen haben und die neuesten Entwicklungen mitmachen.“

Die Bundesrepublik wurde Mitglied der NATO, frühere Hitler-Generäle in führenden Positionen der Bundeswehr konnten wieder Strategien gegen die Sowjetunion planen, diesmal eben mit modernsten Waffen made in USA. 1958 beschloss der Bundestag dann nach kontroverser Debatte die Beschaffung von Trägersystemen für Atombomben aus den USA zu beschaffen – dies führte in der „Starfighter-Affäre“ um den korrupsionsverdächtigen Verteidigungsminister Strauß zu heftigen Konflikten. Fast ein Drittel dieser offensichtlich ungeeigneten Maschinen der Bundesluftwaffe stürzte ab, und riß viele Piloten mit in den Tod.

Die Phase der Rüstungskontrollabkommen

Das strategische Patt, auf der nuklearen Ebene die „gegenseitige gesicherte Zerstörung“ (MAD) verstärkte Ende der 60 er-Jahre die Bereitschaft auch bei den westlichen Atomwaffenmächten USA, GB und Frankreich zu vertraglicher Eingrenzung des nuklearen Rüstungswettlaufs. Die

radioaktive Kontamination durch in der Atmosphäre 5
durchgeführte Atombombenversuche nötigten immerhin
1963 zu einem vorläufigen Teststoppabkommen zwischen
den USA und der SU, dem auch GB beitrug. Erst 1996 konnte
dann auf UN-Ebene ein umfassendes Verbot von
Atombombenexperimenten abgeschlossen werden, das
allerdings immer noch Lücken aufweist.

Besondere Bedeutung bekam dann der
**Nichtverbreitungsvertrag für Atomwaffen (Non-
Proliferation-Treaty)**, auch Atomwaffensperrvertrag genannt,
dem Deutschland erst 1975 beitrug. Er schafft ein
Internationales Zweiklassen-Recht, denn nur die fünf
ständigen Mitglieder des Weltsicherheitsrates (und
Atomwaffenbesitzer) haben ein anerkanntes Recht auf diese
Waffen. Staaten wie Indien, Pakistan, Israel und Nord-Korea
sind nicht Mitglieder des Vertragswerks, und haben sich
Nuklearwaffen angeeignet.

Besonders pikant ist die Haltung der Bundesregierung,
Vertreterin eines Mitgliedsstaates des Vertragswerks - die
Bundesrepublik hat sich mit der Unterzeichnung an folgenden
Passus gebunden: **Jeder Nichtkernwaffenstaat, der
Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige
Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von
niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen,
Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder
herzustellen noch sonstwie zu erwerben und keine
Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder
sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen.«**

Zitat Prof. Norman Paech, Völkerrechtler: „Die 6
Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages urteilen lapidar,
dass diese Vorschriften der »nuklearen Teilhabe« in Form
einer »Zwei-Schlüssel-Vereinbarung«, in der die Atommacht
nur gemeinsam mit dem Stationierungsstaat über die
Voraussetzungen und Modalitäten des Kernwaffeneinsatzes
entscheiden kann, nicht entgegenstehen. Denn es handele
sich bei der Stationierung weder um eine Weitergabe von
Kernwaffen noch um die »Erlangung der alleinigen
Verfügungsgewalt über Kernwaffen durch einen
Nichtkernwaffenstaat«. **Das ist durchaus zutreffend, aber der
NVV spricht nicht von der »alleinigen Verfügungsgewalt«,
sondern einfach von der »Verfügungsgewalt«. Das ist
bedeutsam, wenn man sich vergegenwärtigt, wie sich
»Teilhabe« und »Zwei-Schlüssel-Vereinbarung« in der
NATO-Realität und bei einem möglichen Einsatz der
Bundeswehr darstellen. (Ende des Zitats)**

Mit anderen Worten: die „nukleare Teilhabe“ der
Bundesluftwaffe mit eigenen Bombenflugzeugen und
Bundeswehripiloten, die für den Einsatz von A-Bomben
trainiert werden, stellt eine Verletzung des NPT-Vertrages
dar!

Diese nukleare Teilhabe bezieht sich konkret auf vermutlich
20 B-61-Atombomben, die auf dem Fliegerhorst Büchel
vorgehalten und von US-Soldaten bewacht werden. Im
Kriegsfall sollen sie mit Bombenflugzeugen der deutschen
Luftwaffe an ihre von US-AirForce und Bundeswehr
festgelegten Ziele gebracht werden, mit einer nuklearen

Sprengkraft, die flexibel justiert werden kann, bis hin zur 7
mehrfachen Zerstörungsgewalt der Hiroshima-Bombe.

Aktuell sind die vorgesehenen Bomber Tornado-Flugzeuge, sie sollen nach den Plänen der Verteidigungsministerin Kramp-Karrenbauer mit einem Betrag von rund 7 Mrd. € durch US-amerikanische F-18 Flieger ersetzt werden – darum gibt es aktuell eine lebhafte Debatte innerhalb und außerhalb des Bundestages.

Es ist nicht überraschend, dass die Bundesregierung nicht zu den Unterstützern des 2017 in der UN-Vollversammlung von 122 Staaten befürworteten **Atomwaffenverbotsvertrages** gehört, und sogar seine Diskussion verweigert. Als erster Staat hat der Vatikan dieses Abkommen ratifiziert, und aktuell haben die Parlamente von 43 Staaten diesen Akt vollzogen; 50 müssen es mindestens werden, damit das Abkommen völkerrechtswirksam wird. Unter anderem verbietet es Staaten die Weitergabe, die Lagerung und den Einsatz sowie die Drohung des Einsatzes von Atomwaffen. Weiterhin wird den Staaten die Stationierung von Atomwaffen auf eigenem Boden verboten. Der Vertrag ist rechtlich bindend für die Staaten, die ihn unterzeichnet und ratifiziert haben, sobald der Vertrag in Kraft tritt. Allerdings hat er für Staaten, die dem Vertrag nicht beitreten, keine rechtlich bindende Wirkung.

Der stellvertretende Vorsitzende der CDU-Bundetagsfraktion Johann Wadephul, läßt im Interview mit dem Berliner „Tagesspiegel“ andere Perspektiven erkennen:

Frankreich verfügt mit der „Force de frappe“ im Gegensatz zu den Deutschen über eigene Atomwaffen. Müssen die nicht einbezogen werden, wenn die EU in der Außen- und Sicherheitspolitik wirksamer werden soll?

Wadephul: „Unbedingt. Wir müssen eine Zusammenarbeit mit Frankreich bei den Nuklearwaffen ins Auge fassen.

Deutschland sollte bereit sein, sich mit eigenen Fähigkeiten und Mitteln an dieser nuklearen Abschreckung zu beteiligen. Im Gegenzug sollte Frankreich sie unter ein gemeinsames Kommando der EU oder der Nato stellen.“ (Tagesspiegel, 2.Feb.20)

Ausblick:

Die Androhung von atomaren Kriegen ist die radikalste Negation von Menschenfreundlichkeit und Zivilisation.

Erforderlich ist ein Paradigmenwechsel, eine völlig andere Definition von menschlicher Sicherheit und den Gefahren, die sie bedrohen. Es ist nicht Russland oder China, gegen die wir uns rüsten müssen, sondern es sind die gewaltigen Gefahren, Nöte und aktuellen Katastrophen, die aus der Zerstörung unserer natürlichen Umwelt, der Ungerechtigkeit der globalen Ökonomie, der egomanen Gier nach immer mehr Reichtum auch auf Kosten der Ausgebeuteten entspringt. Das Elend der Geflüchteten ist nur eins der Symptome der globalen Krise, weitere Aufrüstung verschlimmert all diese Gefahren nur ins Unermeßliche.

